

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 96. Ratssitzung vom 27. Mai 2020

2507. 2019/358

Weisung vom 04.09.2019:

Finanzdepartement, Teilrevision der Datenschutzverordnung betreffend Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private

Antrag des Stadtrats

1. Die Datenschutzverordnung (AS 236.100) wird gemäss Beilage (Fassung vom 4. September 2019) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die Motion, GR Nr. 2017/63, der SP-Fraktion betreffend Videoüberwachung im öffentlichen Raum, Ergänzung der Datenschutzverordnung mit einer Beratungs- und Beschwerdefunktion für die/den Datenschutzbeauftragte/n oder den Datenschutzbeauftragten, wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Christine Seidler (SP)

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1
Art. 10^{bis} Beratung Privater

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt Streichung von Art. 10^{bis}.

- | | |
|-------------|---|
| Mehrheit: | Christine Seidler (SP), Referentin; Monika Bättschmann (Grüne), Duri Beer (SP), Natalie Eberle (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Maleica Landolt (GLP), Zilla Roose (SP), Marcel Tobler (SP) |
| Minderheit: | Michael Schmid (FDP), Referent; Präsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Vizepräsidentin Martina Zürcher (FDP) |

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit offensichtlichem Mehr zu.

2 / 3

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Datenschutzverordnung (DSV) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Gescho GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

236.100

(Fassung vom 4. September 2019)

Datenschutzverordnung (DSV)

Änderung vom ...

Art. 3 Das Bevölkerungsamt kann die in § 18 Abs. 1 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG¹) genannten Personendaten öffentlich im Abrufverfahren zur Verfügung stellen. Es stellt sicher, dass:

Einzelabfragen
a. Grundsatz

lit. a und b unverändert

Art. 4 ¹ Auf schriftliches Gesuch hin und unter den Voraussetzungen gemäss Art. 3 kann das Bevölkerungsamt Privaten Zugriff im Abrufverfahren auch auf die in § 18 Abs. 2 MERG² genannten Personendaten gewähren.

b. Erweiterte Einzelabfragen auf Gesuch

² Das Gesuch hat mindestens zu enthalten:

lit. a unverändert

b. Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses für den Bezug der in § 18 Abs. 2 MERG genannten Daten;

lit. c unverändert

Abs. 3 und 4 unverändert

Art. 5 ¹ Auf schriftliches Gesuch hin kann das Bevölkerungsamt öffentlichen Organen auf folgende Personendaten des Einwohnerregisters Zugriff im Abrufverfahren gewähren oder diese Daten regelmässig bekannt geben:

Bekanntgabe an öffentliche Organe
a. Stammdaten

a. auf die in § 18 Abs. 1 und 2 MERG³ genannten Personendaten;

lit. b unverändert

Abs. 2–4 unverändert

¹ vom 11. Mai 2015, LS 142.1.

² vom 11. Mai 2015, LS 142.1.

³ vom 11. Mai 2015, LS 142.1.



3 / 3

Art. 10^{bis} Bei Videoüberwachung durch Privatpersonen, die den öffentlichen oder allgemein zugänglichen Raum der Stadt Zürich tangiert, kann die oder der Datenschutzbeauftragte auf Anfrage hin:

Beratung Privater

- a. Privatpersonen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten beraten;
- b. zwischen betroffenen Personen oder Institutionen vermitteln.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat